

Maßnahmen zur Vereinfachung der Errichtung von Kapitalgesellschaften

Uri Geigle*

Am vergangenen 3. Dezember 2010 wurde im Staatsanzeiger das königliche Dekret mit Gesetzesrang 13/2010 (*„Real Decreto Ley 13/2010“* – „Dekret“) veröffentlicht. Diese Norm stellt nach dem Gesetz für Kapitalgesellschaften vom 3. Juli 2010 (*„Ley de Sociedades de Capital, aprobado por el Real Decreto Legislativo 1/2010, de 3 de julio“*) eine weitere wichtige Modifizierung im gesetzlichen Gefüge der Kapitalgesellschaften dar, insbesondere hinsichtlich der Errichtung von spanischen GmbHs (*„Sociedades de Responsabilidad Limitadas“*, kurz *„S.L.“*).

Die spanische Regierung hat dieses Gesetz im Zusammenhang mit der Förderung der spanischen Wirtschaft erlassen, und hat damit eine Reihe von Maßnahmen mit u.a. steuerrechtlicher und gesellschaftsrechtlicher Ausprägung beschlossen, die darauf gerichtet sind u.a. das Wachstum der spanischen Wirtschaft durch spanische Investitionen im Ausland zu unterstützen.

Deswegen wurde es, vor dem Hintergrund einen positiven Einfluss auf die Dringlichkeit der Umsetzung der Maßnahmen, die die spanische Wirtschaft haben und zudem den politischen Druck seitens der Europäischen Union gegenüber der Regierung ausgleichen sollen, wurde die Norm in der Form eines königlichen Dekrets mit Gesetzesrang verabschiedet: eine Regelung, die in außergewöhnlicher und dringender Notwendigkeit verkündet wird.

In diesem Zusammenhang beinhaltet der Absatz, der den Reformen des Gesellschaftsrechts gewidmet ist, neue Verfahrensregeln bezüglich der Gründung von GmbHs. Diese Regelung war ursprünglich in dem „Entwurf des Gesetzes für nachhaltige Wirtschaft“ (*„Proyecto de Ley de Economía Sostenible“*) vom 30. März 2010 vorgesehen und ist darauf gerichtet, den übertriebenen Bürokratieaufwand zu reduzieren, der bis jetzt in das erwähnte Gründungsverfahren kennzeichnete. Insbesondere wirkt sich diese Reform auf die gesetzlichen Fristen aus, die den Notaren und Registerbeamten auferlegt werden, und führt ausserdem bestimmte telematischen

Verfahrensweisen ein, die den Gründungsprozess beschleunigen sollen.

Nach dem Inkrafttreten des Dekrets wird hinsichtlich der Gründung von spanischen S.L.s zwischen folgenden drei Regelungssystemen unterschieden:

1. die allgemeine Regelung;
2. die Regelung für zu fördernde Gesellschaften; und
3. die Regelung für besonders zu fördernde Gesellschaften.

I. Die allgemeine Regelung (Art. 5.3)

– Diese findet auf Kapitalgesellschaften, die keine S.L. sind (z.B. spanische Aktien- (Sociedad Anónima) und Kommanditgesellschaften), stets Anwendung und auf S.L., falls keines der unter den Punkten 2.) und 3.) erläuterten Regelungssysteme anwendbar ist.

– Die Bescheinigung des Zentralen Handelsregisters hinsichtlich der Tatsache, dass die Firma noch nicht vergeben ist, wird auf telematischem Wege beantragt und in derselben Weise erfolgt die Bestätigung des Zentralen Handelsregisters innerhalb einer Frist von 1 Werktag.

– Es besteht keine Frist für die Errichtung der Gründungsurkunde seitens des Notars.

– Die gesetzliche maximale Frist zur Überprüfung und Eintragung einer Gesellschaft in das Handelsregister bleibt bei den auch bisher geltenden 15 Werktagen.

II. Die Regelung für zu fördernde Gesellschaften (Art. 5.1)

– Diese finden auf die S.L. mit folgenden Charakteristika Anwendung:

➤ Alle Gesellschafter sind natürliche Personen

* Abogado, Monereo Meyer Marinell-lo Abogados, Barcelona

➤ Das Stammkapital beträgt weniger als 30.000 €

➤ Als Verwaltungsorgan fungiert entweder ein Alleingeschäftsführer oder mehrere alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer oder zwei gesamtvertretungsberechtigte Geschäftsführer (ausgeschlossen ist insbesondere ein Verwaltungsrat).

- Die Frist zur Errichtung der Gründungsurkunde beträgt in diesem Fall einen Werktag (worunter 24 Arbeitsstunden zu verstehen sind), wobei die Frist mit dem telematischen Erhalt der Negativbescheinigung des Zentralen Handelsregisters, wozu das Handelsregister seinerseits einen Werktag Zeit hat, zu laufen beginnt.

- Die Frist zur Überprüfung und Eintragung ins Handelsregister bzgl. der Firma beträgt 3 Werktage, wobei die Frist mit dem telematischen Erhalt der Urkunde zu laufen beginnt.

III. Regelung für besonders zu fördernde Gesellschaften (Art. 5.2)

- Dieses Regelungssystem findet Anwendung auf S.L., welche über ein Stammkapital von maximal 3.100 € verfügen. Da nach dem neuen Gesetz für Kapitalgesellschaften eine S.L. über ein Stammkapital von mindestens 3.000 € verfügen muss (Art. 4.1 LSC), betreffen diese Regelungen daher S.L. mit einem Stammkapital zwischen 3.000 € und 3.100 €. Gleichwohl müssen die gesellschaftsrechtlichen Gesellschaftsverträge dieser S.L. dem Modell entsprechen, das durch das Justizministerium in der Entscheidung JUS/3185/2010, vom 9. Dezember veröffentlicht wurde.

- Die Errichtung der Gründungsurkunde muss hier am selben Tag, an dem der Notar die vom Handelsregister ausgestellte Negativbescheinigung bzgl. der Firma erhält, erfolgen.

- Hier beträgt die Frist zur Prüfung und Eintragung ins Handelsregister 7 Arbeitsstunden ab Erhalt der telematischen Übermittlung der Urkunde, wobei es sich hierbei um „Werkstunden“ handelt, d.h. solche innerhalb der Arbeitszeiten des Registers.

IV. Andere Maßnahmen

Weiterhin wird durch das Dekret das Verfahren zur Erteilung einer Steueridentifikationsnummer für

Newcos beschleunigt mittels der Einführung der telematischen Beantragung einer vorläufigen Steueridentifikationsnummer („NIF provisional“). D.h. ab jetzt kann diese auf dreierlei Weise beantragt werden: (i) auf telematischem Weg, (ii) persönlich bei der entsprechenden spanischen Steuerbehörde und (iii) durch den Notar nach dem Gründungsakt.

Die endgültige Steueridentifikationsnummer („NIF definitivo“) wird wie folgt beantragt: Der Beamte des Handelsregisters unterrichtet telematisch die spanische Steuerbehörde (AEAT) von der Eintragung der Gesellschaft. Diese wiederum teilt, ebenfalls telematisch, dem Notar und dem Handelsregister die endgültige Vergabe der Steueridentifikationsnummer mit.

Weiterhin Beachtung verdient Artikel 6 des Dekrets. Hier sind Änderungen des gerade einmal einige Monate alten, oben zitierten Gesetzes für Kapitalgesellschaften geregelt. Insgesamt sieben Vorschriften des Gesetzes bezüglich der Veröffentlichung von verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Akten werden modifiziert.

Das Dekret führt die Verpflichtung für den Handelsregisterbeamten ein, von Amts wegen die Bekanntmachung der Beschlüsse zur (i) Gründung, (ii) Veränderung der Gesellschaftsvertrages und (iii) Auflösung ohne jegliche weitere Kosten für die spanischen Aktiengesellschaften („S.A.“) und S.L.s an den Handelsregisteramtsblatt („BORME“) weiterzuleiten. Daneben legt es fest, dass bestimmte Vorgänge auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht werden können, anstatt wie bisher in Zeitschriften mit großen Auflagen. Dies gilt (i) für die Einberufung der Generalversammlung der S.A.s und S.L.s; (ii) für den Beschluss zur Kapitalreduzierung, der auf eine Kapitalrückzahlung der S.L.s hinausläuft und (iii) für die Beschlüsse zur Veränderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, zur Kapitalreduzierung und hinsichtlich der Auflösung der S.A.s.

Schliesslich gilt es noch auf eine letzte sehr wichtige Neuerung des Dekrets hinzuweisen: Die Vermögensübertragungssteuer in Höhe von 1 % wird für Gründungsakte, Kapitalerhöhungen und Gesellschaftereinlagen die keine Kapitalerhöhung darstellen abgeschafft, bestätigt durch das Königliche Dekret mit Gesetzesrang 14/2010, vom 23. Dezember.

Nach Analyse des oben Ausgeführten bleibt es trotz der gesetzgeberischen Bemühungen abzuwarten, ob die genannten Änderungen in der Praxis die mit ihnen verfolgten Ziele erreichen können und

tatsächlich zur Förderung der Errichtung insbesondere kleinerer Unternehmen beitragen können.

Die ersten Stimmen aus dem spanischen Schrifttum betrachten das Dekret mit großer Skepsis. Mit Hinblick auf das Vorgehen der Regierung ist vom „irrigen Vorschlag eines ungeduldigen Reformers“

die Rede. Weiterhin wird die Meinung vertreten, dass die momentanen Probleme, mit welchen sich die Gesellschaften konfrontiert sehen, nicht auf der angeblich langen Dauer zur Errichtung einer Gesellschaft beruhen und das Dekret daher die Schwierigkeiten, in welchen sich insbesondere kleine und mittlere Unternehmen in Spanien momentan befinden, nicht zu beheben vermag.

Spanische Rechtsprechung / Jurisprudencia española

zusammengestellt von / seleccionada por

Alba Ródenas Borrás* und / y Saskia Ratz**

Urteil des Obersten Justizgerichtshofes von Katalonien, Sozialsenat, vom 17.12.2007 im Verfahren Nr. 694/2005

Leitsätze:

1. Das Unternehmen kann dem Arbeitnehmer keinen Vertrag auferlegen, welcher die Auszahlung des Lohnes vom erfolgreichen Abschluss der Geschäfte, an denen der Arbeitnehmer beteiligt war, abhängig macht. Zumindest dann nicht, wenn diese Möglichkeit der Gehaltsauszahlung nicht im Arbeitsvertrag geregelt ist und faktisch einen Verzicht auf notwendige Rechte des Arbeitnehmers bedeutet.

2. Die Bestimmung, ob es sich um ein arbeitsrechtliches Rechtsverhältnis handelt oder nicht, ist nicht zur freien Disposition der Parteien gestellt, sondern ist vielmehr eine Qualifizierung, die sich aus dem eigentlichen Inhalt der vereinbarten Leistungen ergibt und dem Vorliegen derjenigen Voraussetzungen, die rechtlich diesen Vertragstyp eingrenzen.

Sachverhalt:

Im Ausgangsverfahren war die Beklagte mit Urteil vom 18.01.2006 verurteilt worden, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 24.960,00 EUR zu zahlen.

Der Kläger mit deutscher Staatsangehörigkeit war für die Beklagte in der Funktion eines regionalen Verkaufsleiters für die Märkte in Deutschland, der Schweiz, Österreich und in den osteuropäischen Ländern tätig. Die Beklagte ist in dem Bereich der Konzeption und Herstellung von Zutrittssystemen tätig. Die Aufgaben des Klägers bestanden in der Erschließung der Märkte, dem Marketing sowie der Installation der Produkte und deren Instandhaltung.

Die Parteien schlossen mit Datum vom 11.10.2002 einen Vertrag mit Laufzeitbeginn am 01.01.2003. In diesem Vertrag war eine jährliche Vergütung in Höhe von 90.000,00 EUR brutto festgelegt. Diese sollte sich wie folgt aufteilen: Ein Betrag in Höhe von 58.000,00 EUR sollte durch die Stellung von zwölf monatlichen Rechnungen für die erbrachten Leistungen gezahlt werden. Der Rest in Höhe von 32.000,00 EUR sollte mittels vierzehn monatlicher Zahlungen an den Kläger erbracht werden. Weiter vereinbarten die Parteien die Zahlung eines "Bonus" in Höhe von 1,75 % vom jährlichen Verkauf.

Daneben schlossen die Parteien einen zunächst befristeten Arbeitsvertrag. Bei Steigerung des Umsatzes auf dem deutschen Markt sollte dieser mit Datum vom 01.12.2003 in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgewandelt werden. In diesem Vertrag wurde eine Vierzig-Stunden-Arbeitswoche festgelegt, von Montag bis Freitag, von 9 bis 14 Uhr und von 15 bis 18 Uhr und Lohn nach Vereinbarung.

Am 31.12.2004 verließ der Kläger das Unternehmen. Zum Zeitpunkt der Beendigung hatte der Kläger insgesamt einen Betrag in Höhe von 65.040,00 EUR als Vergütung für den Zeitraum des Jahres 2004

* Abogada, LL.M. Münster, AR Abogados, Barcelona

** Ass. Jur